

Bei H. E. Thießen, Fährhaus, (Inh: Wih. Schuldt), Hfr. 273, gr. Bildt. 104: Dampfschiff-Fahrgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

Zollenführer-Tage, Altonaer.

Von der Neuen Anfahrt:	
1) nach den Schlegels, für jede Person	10
2) der Dampfschiffsbrücke	15
3) dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person ..	45
4) dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person	75
ad 3 und 4, für jede Person mehr	15
5) dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 20
für jede Person mehr	30
Von der Dampfschiffsbrücke:	
6) nach den Schlegels, für jede Person	10
7) der neuen Anfahrt, für eine Person	23
8) der neuen Anfahrt, für eine Person	23
ad 7 und 8 für jede Person mehr	15
9) dem Strom hinaus, dem Fährhaus, wie ad 3, 4, für jede Person mehr ..	15
10) dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 05
für jede Person mehr	30
Von dem Fischmarkt:	
11) nach den Schlegels, für jede Person	10
12) der Dampfschiffsbrücke, für eine Person	23
13) der neuen Anfahrt für eine Person	45
14) d. Fährhaus, St. Pauli, für eine Person	60
ad 11, 12, 13, für jede Person mehr	15
15) dem Hamburger Hafen, 3 Personen	90
für jede Person mehr	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1.20 $\mathcal{A}$, für jede Person mehr 15 $\mathcal{A}$. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1.20 $\mathcal{A}$) zu bezahlen. Der Zollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tage zum Abfahrtsort zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Zollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 $\mathcal{A}$ und für die Rückbeförderung die volle Tage zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Zolle genommen werden, wie denn überhaupt der Zollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Sekiste 30 $\mathcal{A}$, b) für einen Koffer 30 $\mathcal{A}$, c) für Bettzeug und andere Sachen 15 $\mathcal{A}$. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfläche, Hutschachteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Kontraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Tarif für die städtischen Gepäcsträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona. Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäcsträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

für Gepäc oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück	10 $\mathcal{A}$
von über 50 Kilo für jedes Stück	15
Tage- oder Fuhrlohn für den Weitertransport nach Ueberreinfahrt. Beschlüssen von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.	
Kofferträger-Tage. Die Tage für den Transport des Gepäcs von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:	
1) für einen Koffer oder großen Kasten	30 $\mathcal{A}$
2) für einen kleinen Kasten, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind	8
3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Koffer besteht	15 $\mathcal{A}$
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tage zu bezahlen.	

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner. (§ 10 der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1903). Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

I. Für Botengänge:

a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten	30 $\mathcal{A}$
für jede weiteren angefallenen 10 Minuten	10
b. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten	50
für jede weiteren angefallenen 10 Minuten	15
c. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 Kgr. Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten	70
für jede weiteren angefallenen 10 Minuten	20

II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:	
a. bis zu 5 Minuten	frei
b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde	15 $\mathcal{A}$
c. für jede weitere angefallene Viertelstunde	10

III. Für Arbeit nach Zeit:

a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	50
b. für jede weitere angefallene halbe Stunde	30
c. für einen halben Tag (gleich 3 Stunden)	3
d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden)	5

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:

a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	20 $\mathcal{A}$
b. für jede folgende angefallene halbe Stunde	10

Die sämtlichen Tariftage gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tariftage beanspruchen. — Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbefehlbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern. — Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. — Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Tarif der Marktabgaben in Altona.

Es ist zu bezahlen:

1. Von Fischdampfern per Reise	2.— $\mathcal{A}$
2. Von Seefuttern und See-Emern mit Fischen per Reise ..	1.—
3. Von Fisch- und Wattenemern mit Fischen per Reise	0.25
4. Von Jollen und Boten mit Fischen per Reise	0.15
5. Für geladene Stöcke per Stück	0.10
6. Von Kandelsternen, Gärtnern, Köchen, Fischhändlern und sonstigen Händlern mit Marktabgaben für jeden Markt für einen ganzen Platz	0.25
7. Für einen halben Platz	0.15
8. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Kohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft werden, für jeden Tag	0.20
9. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden ..	0.50

Altonaer Freibeizirk, eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belegene Landstreifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Teil der Elbe bildet den Freibeizirk im Sinne des § 107 des Vereinszollgesetzes. Zu diesem Zweck ist der fragliche Stadtteil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite zollfrei umgrenzt. Die zum Verkehr notwendigen bleibenden Klaffen werden zollamtlich beseitigt. Der abgegrenzte Beizirk ist zollamtlich als Ausland zu behandeln. Innerhalb des Freibeizirks bleibt der Schiffsverkehr, die Löschung, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waaren von der Zollkontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparatur-Werkstätten für Seeschiffe), kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freibeizirk unterlagt. Kaufmännische Kontoren dagegen werden zugelassen. Die Verarbeitung von Waren, die nicht unter den Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im allgemeinen innerhalb des Freibeizirks erlaubt. Es muß jedoch jede beschäftigte Bearbeitungsart vorher der Steuerbehörde zur allgemeinen Genehmigung angemeldet werden und bleibt der letzteren die Entscheidung über die Zulässigkeit vorbehalten. Umpackungen sind gestattet, doch steht auch hierbei der Zollbehörde das Recht zu, etwaige lediglich zum Zwecke einer Verfertigung der Zolleinnahmen erfolgende außergewöhnliche Umpackungen zu untersagen.

Die Vermietung von Räumen im Freibeizirk von Seiten der Stadtgemeinde, der Altonaer Quoi- und Lagerhaus-Gesellschaft und der Warenkredit-Anstalt muß kundbar durch schriftlichen Vertrag geschehen. Der Mieter hat über alle diejenigen Waren, welche in den Lagerräumen des Freibeizirks zur Lagerung kommen, kaufmännische Bücher zu führen, aus welchen der Bestand der Läger jederzeit ersichtlich ist. Die Bücher müssen den Oberbeamten der Zollbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgezeigt werden. Die Beamten der Zollverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen innerhalb des Freibeizirks, so lange diese Räume offen sind oder in denselben gearbeitet wird. Der Zollverwaltung ist jede gewünschte Auskunft bezüglich des Güterverkehrs bereitwillig zu erteilen. Der Mieter hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß von den gemieteten Räumen aus keine Hinterziehungen der Zölle und Reichsteuern vorgenommen werden, daß von denselben aus kein Kleinhandel betrieben wird und daß in denselben keine unerlaubte Bearbeitungen oder Umpackungen vorgenommen werden. Jeder Mieter hat seine Angestellten und Arbeiter auf sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und die zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen unverzüglich der Zollbehörde anzuzeigen. Der Mieter sowohl als seine Angestellten und Arbeiter dürfen innerhalb des Freibeizirks nur aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herkommende oder vorher verzollte Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch verwenden. Auf das geschäftsmäßige Probieren unverzollter Waren erstreckt sich vorstehende Beschränkung nicht. Der Mieter hat sich für jeden Einzelfall, in welchem er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege einzuziehenden Konventionalstrafe bis zu 1000 $\mathcal{M}$, und des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters des Mieters zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter, abgesehen von der verwirkten Konventionalstrafe und unbeschadet des gegen